



8. Infobrief vom 4. September 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber

Mit Schreiben vom 20. August 2020 hat das StMI die Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber veröffentlicht. Die „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ vom 09.04.2010, veröffentlicht durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, wurden damit außer Kraft gesetzt.

Die nachfolgend dargestellten Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber vom 20. August 2020 können vorübergehend ausgesetzt werden, sollte die Aufnahmekapazität des Freistaates Bayern aufgrund eines erhöhten Zugangsgeschehens gefährdet sein.

Präambel

Die Leitlinien geben den Rahmen vor für eine nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben angemessene Unterbringung von Asylbewerbern. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der untergebrachten Personen sind hohe Güter, die der Fürsorge und des Respekts der zuständigen staatlichen Stellen bedürfen. Die Unterkünfte sind nach Größe und Ausstattung entsprechend zu gestalten. Der speziellen Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren

körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie LSBTIQ*-Personen¹ ist durch ergänzende Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen.

Die Leitlinien gelten für die Gemeinschaftsunterkünfte gem. Art. 4 des Aufnahmegesetzes (AufnG), sowie nach Art und Größe vergleichbare staatliche dezentrale Unterkünfte gem. Art. 6 Abs. 1 AufnG. Für vergleichbare dezentrale Unterkünfte der kreisfreien Städte wird empfohlen, sich an diesen Leitlinien zu orientieren. Im Folgenden wird die Bezeichnung „Unterkunft“ verwendet.

1. Individueller Wohnbereich

Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern nicht unterschritten werden.

In einem Raum sollen in der Regelbelegung möglichst nicht mehr als vier Personen untergebracht werden. Handelt es sich nicht um Familienmitglieder, sind die Asylsuchenden hinsichtlich Wohn-, Schlaf- und Sanitärbereich nach Geschlechtern getrennt unterzubringen.

Die besonderen Belange von Familien sind bei der Zimmerzuteilung zu berücksichtigen. Ziel ist es, Familien möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen.

Soweit die Platzkapazität der Unterkunft dies zulässt, sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen.

Der Raum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft- und beheizbar sein. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten soll der Raum abschließbar sein.

¹ Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen.

Zur Grundausstattung eines Raumes gehören pro Person:

- eine geeignete und separate Schlaf- und Sitzgelegenheit,
- ein Schrank oder Schrankteil,
- ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern, soweit dies nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird,
- soweit nicht gemeinschaftlich genutzte Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden: Kochplatte, Spültisch und Möglichkeit zur Aufbewahrung von Kochgeschirr und Speisen sowie zur Abfallentsorgung und die notwendigen Reinigungsgeräte.

Als weitere Grundausstattung ist pro Person auszugeben:

Bettwäsche, Handtücher und/oder Badetücher zum regelmäßigen Wechseln und notwendige Küchenutensilien, insbesondere Geschirr, Besteck, Topf und Pfanne.

2. Sanitäreinrichtungen

Verfügt die Unterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt und abschließbar eingerichtet werden.

Dabei sind mindestens

- ein Waschbecken je sieben Personen, möglichst je fünf Personen,
- ein Duschplatz je zehn Personen,
- ein Toilettenplatz je zehn weibliche Personen,
- ein Toilettenplatz je zehn männliche Personen oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je fünfzehn männliche Personen,
- ein barrierefreier Toilettenplatz, sofern Personen mit Mobilitätseinschränkungen in der Unterkunft untergebracht sind,
- ein Unisex-Toilettenplatz, sofern in der Unterkunft Personen untergebracht sind, welche sich weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen,
- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapier, Toilettenbürste, Handseife, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken)

vorzusehen.

Die Mindestzahlen an Waschbecken, Dusch- und Toilettenplätzen gelten für neu zu eröffnende Unterkünfte. Bestehende Unterkünfte sollen im Bedarfsfall möglichst zeitnah nachgerüstet werden, soweit eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist. Hinsichtlich der Abschließbarkeit der Toilettenplätze hat in jedem Fall eine Nachrüstung zu erfolgen.

Die Sanitäreinrichtungen haben ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung auszuweisen.

Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen.

Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

3. Gemeinschaftsküchen

Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (z. B. in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind gemeinschaftliche Küchenräume einzurichten.

Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:

- vier Herdplatten für je acht Personen sowie Backröhren (i. d. R. zwei je acht Personen),
- ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern pro Person, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird,
- Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung,
- Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten,
- ausreichende Abstellmöglichkeiten, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln.

Für eine kindersichere Aufbewahrungsmöglichkeit der Reinigungsmittel ist Sorge zu tragen.

Die Mindestzahl an Kochgelegenheiten gilt für neu zu eröffnende Unterkünfte. Bestehende Unterkünfte sollen im Bedarfsfall sukzessive nachgerüstet werden, soweit eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist.

Zur Reduzierung der Brandgefahr soll eine technische Vorrichtung zur automatischen Abschaltung der Kochstellen nach einem bestimmten Zeitablauf vorgesehen werden.

4. Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung

Verfügen Unterkünfte nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, sind die Unterkünfte mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung auszustatten.

Sofern in der Unterkunft Kinder untergebracht sind, sind zusätzlich ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, sowie bei Bedarf Räumlichkeiten für die Erledigung der Hausaufgaben vorzusehen.

5. Funktionsräume für die untergebrachten Personen

In den Unterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der untergebrachten Personen mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich belüftbar oder zwangsbelüftet sein.

6. Weiterer Raumbedarf

Weitere Räumlichkeiten zur multifunktionalen Nutzung in angemessenem Umfang sollen insbesondere für die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung gestellt werden.

Für sperrige Güter wie z. B. Fahrräder oder Kinderwagen sollen Abstellräume bzw. entsprechende Flächen vorgehalten werden.

7. Sicherheitstechnische Ausstattung

In den Unterkünften ist eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Trägers der Unterkunft zu ermöglichen.

8. Internetzugang

Internet ist als Informations- und Kommunikationsmedium insbesondere für die untergebrachten Personen von erhöhter Bedeutung. Wo technisch umsetzbar, sollen sie die Möglichkeit haben, sich in der Unterkunft selbst einen Internetzugang zu beschaffen. Die Unterkünfte sind grds. für Internetangebote Dritter (etwa WLAN durch Freifunk-Vereine) zu öffnen, die Besonderheiten des Einzelfalls sind hierbei zu beachten. Nachrangig kommt eine WLAN-Versorgung durch den örtlichen Träger oder den Betreiber der Unterkunft in Betracht, die bei den untergebrachten Personen soweit als möglich als Sachleistungsgewährung leistungsrechtlich anzurechnen oder ansonsten gegen Gebühr anzubieten ist.

2. Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt

In der Anlage übermitteln wir Ihnen zudem das neu gefasste bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt. Es soll den Rahmen für einrichtungsspezifische Konzepte vorgeben.